



Einwohnergemeinde Iffwil

Gemeindeverwaltung

Bergacker 6C – 3305 Iffwil

Tel. 031 761 02 51 – Fax 031 761 26 80 – E-Mail: gemeinde@iffwil.ch

Web: www.iffwil.ch

Entwässerung von Grundstücken / Richtlinien (Beiblatt zu Form B3.0)

1. Die neue Schmutzwasserleitung ist fachgerecht in den Kontrollschacht der bestehenden privaten Schmutzwasserleitung anzuschliessen. Das Bankett ist baulich entsprechend anzupassen.
2. Der Überlauf vom Regenabwassertank ist in die bestehende Sauberabwasserleitung (Dachentwässerung) einzuleiten.
3. Wenn eine Versickerungsanlage gemacht oder vorhanden sein sollte, ist das Datenblatt "Versickerungsanlage" ausgefüllt einzureichen.
4. Während der Bauausführung dürfen weder Bodenmaterialien noch zementhaltiges Abwasser in die Kanalisation gelangen.
5. Bestehende Sickerleitungen sind zu verschliessen oder von der Gebäude- und Grundstückentwässerung abzuhängen und in eine Versickerungsanlage zu leiten.
6. Die Mauerdurchführungen der Kanalisationsleitungen sind wasserdicht auszuführen.
7. Im öffentlichen Strassenbereich sind Schachtabdeckungen zu verwenden, die den Normen der Einwohnergemeinde Iffwil entsprechen.
8. Die Sickerpackungen sind zum Schutz gegen Verschmutzungen mit Vliesmatten abzudecken.
9. Für die Sickerleitung sind Spülstützen vorzusehen.
10. Die Grundstückentwässerung ist direkt an den bestehenden Kontrollschacht der Gemeindekanalisation anzuschliessen. Das Bankett ist baulich entsprechend anzupassen.
11. Die Schächte sind ab einer Tiefe von 1.50 m mit Steigeisen oder Einstiegsleitern aus Chromnickelstahl auszurüsten.
12. Für die Leitungseinführungen in die Schächte sind Schachtfutter zu verwenden.
13. Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation muss gebohrt und mit einem speziellen Anschlussstück ausgeführt werden.
14. Der alte Kanalisationsanschluss ist zu verschliessen und die Leitung abubrechen oder zu verfüllen.
15. Ausser Betrieb genommene Leitungen sind zu verfüllen, in Kontrollschächten und an den Leitungsenden fachgerecht zu verschliessen.
16. Benzinabscheider sind nicht gestattet, bestehende sind durch eine Spezialfirma reinigen zu lassen und abubrechen.
17. Rechtwinklige Richtungsänderungen sind mit 2 x 45° - Bogen auszuführen.
18. Für Kontrollschachtabdeckungen im Gebäudeinnern sind gasdichte Ausführungen vorzusehen.

19. Es sind nur Bodenabläufe mit Rückstauverschluss vorzusehen.
20. Es sind nur Bodenabläufe mit Geruchsverschluss vorzusehen.
21. Die Fugen zwischen den Schachtrohren des Sickerschachtes müssen oberhalb des Einlaufes verputzt sein.
22. Dem Sickerschacht ist ein Schlamm-sammler vorzuschalten.
23. Die Ausläufe der Schlamm-sammler sind mit Tauchbogen auszuführen.
24. Die Nutztiefe (Abscheide- und Schlammraum) des Schlamm-sammlers muss mindestens 100 cm betragen.
25. Der Abfluss der Platzentwässerung hat gedrosselt zu erfolgen.
26. Der Pumpensumpf ist mit einer Be- und Entlüftung auszustatten.
27. Die Abwasserhebeanlage (Pumpenschacht) ist gemäss der Norm SN 592 000/02/A1 auszuführen.
28. Für den Unterhalt der Leitungen sind Spülstutzen vorzusehen.
29. Bei grossen Niveauunterschieden kann der Leitungsanschluss an den Kontrollschacht mit ein Fallrohranschluss gemäss Normblatt Nr. 17 ausgeführt werden.
30. Es sind Dachwasserschächte mit min. 50 cm Nutztiefe (Abscheide- und Schlammraum) vorzusehen. Ist dies aus etwelchen Gründen nicht möglich, ist ein zentraler Schlamm-sammler mit min. 1.00 m Nutztiefe zu erstellen.
31. Während der Bauphase: Auf Dachflächen (z.B. begrünte Flachdächer) deren Regenabwasser versickert oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird, dürfen keine pestizidhaltige Abdichtungs- oder Wurzelschutzmaterialien eingebaut werden.
32. Vor der Schlussabnahme sind sämtliche Leitungen durch eine Kanalisations-Reinigungsfirma zu spülen.
33. Nach Abschluss der Bauarbeiten, jedoch **vor** der Kanalisationsabnahme, ist der Bauverwaltung Iffwil ein revidierter Kanalisationsplan mit den eingemessenen Schächten, Leitungen und Anschlüssen zuzustellen bzw. abzugeben.
34. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Bauverwaltung Iffwil ein revidierter Kanalisationsplan und das Protokoll der Füll- oder Druckprobe der Abwasserhebeanlagen/ Pumpenschächte zuzustellen.
35. Sämtliche Leitungsabschnitte sind Herrn Ruedi Moser, Bichsel Bigler Partner AG, Worbstrasse 164, 3073 Gümligen, 031/950 95 97 rechtzeitig vor dem Eindecken zur Abnahme zu melden.
36. Die Gemeinde Iffwil haftet nicht für Schäden, die durch Rückstau im öffentlichen Kanalisationsnetz oder infolge höherer Gewalt entstehen können.

Iffwil, 10.12.2014

Daniel Leumann
Gemeindeschreiber